



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 125-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.219

Eingereicht am: 14.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1360/2022 vom 14. Dezember 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Genereller Freibetrag bei der Erbschaftssteuer

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) zu ändern, so dass in erbschaftssteuerpflichtigen Fällen künftig ein Steuerfreibetrag von 50 000 Franken geltend gemacht werden kann.

Begründung:

Im Kanton Bern sind einzig Eheleute, eingetragene Partner, Nachkommen sowie Stief- und Pflegekinder von der Erbschaftssteuer befreit. Für übrige Verwandtschaftsgrade oder Beziehungsverhältnisse sind Erben entsprechend steuerpflichtig und können einzig einen Freibetrag von 12 000 Franken geltend machen.

Diese enge Handhabe bildet die heutige Gesellschaft nicht mehr akkurat ab. Patchwork-Familien sind heute genauso häufig anzutreffen wie ältere Menschen, die nach dem Tod des Ehepartners noch einmal eine feste Beziehung – aber ohne Trauschein – eingehen.

Erbschaftssteuern sind aus ethischen Überlegungen äusserst fragwürdig, greift der Staat doch nach dem Ableben eines Menschen nochmals auf Vermögenswerte zu, die zu Lebzeiten bereits als Einkommen bzw. als Vermögen versteuert worden sind. Die vorliegende Motion will diesem Umstand Rechnung tragen, indem der Steuerfreibetrag auf 50 000 Franken erhöht wird.

Antwort des Regierungsrates

Bei Erbschaften und Schenkungen kann im Kanton Bern heute in allen Fällen ein persönlicher Abzug in der Höhe von 12'000 Franken vorgenommen werden.¹ Mit der vorliegenden Motion wird für Erbschaften eine Erhöhung des Abzugs auf 50'000 Franken verlangt.

Begründet wird das Anliegen mit gesellschaftlichen Veränderungen, die dazu führen, dass Erbschaften immer häufiger an Mitglieder von sog. Patchworkfamilien ausgerichtet werden, die – im Gegensatz zu Ehegatten und Nachkommen – für Erbschaften steuerpflichtig seien.

Dass sich die Formen des Zusammenlebens in den letzten Jahrzehnten verändert haben ist unbestritten. Im Bericht «Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2021» vom 11. Mai 2021² gibt das Bundesamt für Statistik ein umfassendes Bild der Lebenssituation von Familien.

Zur konkreten Situation von Personen in Konkubinen kann zudem auf den Bericht des Bundesrates «Übersicht über das Konkubinats im geltenden Recht» vom 30. März 2022³ verwiesen werden, aus dem unter anderem hervorgeht, dass fast 20 Prozent der gemeinsam geführten Haushalte auf unverheiratete Personen entfallen.⁴ Der Bericht beschreibt die rechtliche Situation der Konkubinatspaare in der Schweiz und hält fest, dass spezifische gesetzliche Regelungen für Konkubinate weitgehend fehlen.

Im schweizerischen Steuerrecht werden Personen, die im Konkubinats leben, als selbständige Steuersubjekte betrachtet und es erfolgt anders als bei Ehegatten keine gemeinsame Veranlagung. Berücksichtigt werden langjährige Konkubinate jedoch im hier interessierenden bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, indem für diese nach einer mindestens zehnjährigen Wohngemeinschaft ein reduzierter Tarif vorgesehen ist.⁵ Eine weitergehende Begünstigung von Konkubinen oder Patchworkfamilien sieht das geltende Recht indessen nicht vor. Steuerfrei sind einzig Zuwendungen an Ehegatten und Nachkommen. Bei den weiteren Zuwendungen richtet sich der Tarif nach dem Grad des Verwandtschaftsverhältnisses, so dass bei nichtverwandten Personen in der Regel der höchste Steuersatz zur Anwendung kommt.⁶

Die mit der Motion vorgeschlagene pauschale Erhöhung des persönlichen Abzugs bei Erbschaften erachtet der Regierungsrat aus folgenden Gründen nicht als sinnvoll:

1. Von einer pauschalen Erhöhung des persönlichen Abzugs bei Erbschaften würden nicht nur Konkubinatspaare und Patchworkfamilien profitieren, sondern – vom Zweck der Motion nicht erfasst und damit ungewollt – alle Personen, die eine Erbschaft erhalten. Die Erhöhung des Abzugs hätte durch diesen Mitnahmeeffekt entsprechend hohe Mindereinnahmen zur Folge. Die jährlichen Erbschaftssteuern in der Höhe von rund 69 Millionen Franken würden dadurch um circa 10 Millionen Franken zurückgehen (Kanton: CHF 8 Mio, Gemeinden: CHF 2 Mio.).
2. Wollte man Konkubinatspaare und Patchworkfamilien entlasten, müsste sinnvollerweise nicht nur die Erbschafts-, sondern auch die Schenkungssteuer angepasst werden. Andernfalls würden Schenkungen zu Lebzeiten gegenüber Erbschaften benachteiligt und der Zweck der Motion somit nicht erfüllt.

¹ Art. 17 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1): https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/662.1/art/17

² <https://www.swissstats.bfs.admin.ch/collection/ch.admin.bfs.swissstat.de.issue210110102100/article/issue210110102100-01>

³ Übersicht über das Konkubinats im geltenden Recht – Ein PACS nach Schweizer Art? Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 15.3431 Caroni vom 6. Mai 2015, 15.4082 WBK-N vom 5. November 2015 und 18.3234 Caroni vom 15. März 2018 (admin.ch)

⁴ Ziffer 3.1 des Berichts

⁵ Art. 19 Abs. 1 Bst. b ESchG

⁶ Art. 19 Abs. 1 Bst. d ESchG

3. Der bestehende persönliche Abzug von 12'000 Franken ist im interkantonalen Vergleich bereits relativ hoch. Nur einzelne Kantone kennen einen höheren persönlichen Abzug.⁷ Im Rahmen des anstehenden Ausgleichs der kalten Progression per 2024 ist zudem eine Erhöhung des persönlichen Abzugs auf voraussichtlich 14'000 Franken zu erwarten.

Aus den aufgeführten Gründen und weil das geltende Recht für langjährige Konkubinate bereits einen reduzierten Tarif vorsieht, beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

⁷ Steuerinformationen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer per 01.01.2020: <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/estv/steuersystem/dossier-steuerinformationen/d-d-erbschaft-schenkung.pdf.download.pdf/d-erbschaft-schenkung.pdf> (vgl. Ziffer 6.3 Subjektive Befreiungen und persönliche Abzüge)